

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk

A. Zielsetzung

Der Staatsvertrag zur Änderung des Südwestfunkstaatsvertrages trägt dem gemeinsamen Anliegen der Israelitischen Kultusgemeinschaft sowie der Gremien und des Intendanten des Südwestfunks Rechnung, im Wege einer Änderung von § 10 des Staatsvertrages über den Südwestfunk die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrats von 49 auf 50 zu erhöhen und dem bisher aufgrund ständiger Übung in den Rundfunkrat kooptierten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinschaft eine Vollmitgliedschaft einzuräumen.

B. Wesentlicher Inhalt

Zustimmung zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 26. Juli 1996

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, Ihnen in der Anlage den Gesetzentwurf der Landesregierung zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 22. Juli 1996 zu übersenden.

Der zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz im März d. J. abgeschlossene Staatsvertrag sieht vor, im Wege einer Änderung von § 10 des Staatsvertrages über den Südwestfunk die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrates von 49 auf 50 zu erhöhen und dem bisher aufgrund ständiger Übung in den Rundfunkrat kooptierten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinschaft eine Vollmitgliedschaft einzuräumen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die nach Art. 50 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtags zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk herbeigeführt werden. Im Hinblick darauf, daß der Südwestfunk und der Zentralrat der Juden in Deutschland bereits vor Unterzeichnung des Staatsvertrages angehört wurden, bedurfte es einer weiteren Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf nach Auffassung der Landesregierung nicht.

Dankbar wäre ich Ihnen, wenn die Landtagsbefassung schon bald erfolgen könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Teufel
Ministerpräsident

**Gesetz
zum Staatsvertrag
zur Änderung des Staatsvertrages
über den Südwestfunk**

§ 1

Dem am 14./28. März 1996 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Mit § 1 des Gesetzes soll die nach Artikel 50 Satz 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung zu dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz abgeschlossenen Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk herbeigeführt werden. Dieser Staatsvertrag trägt dem gemeinsamen Anliegen der Israelitischen Kultusgemeinschaft, der Gremien des Südwestfunks und seines Intendanten Rechnung, im Wege einer Änderung von § 10 des Staatsvertrages über den Südwestfunk die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Rundfunkrats von 49 auf 50 zu erhöhen und dem bisher aufgrund ständiger Übung in den Rundfunkrat kooptierten Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinschaft eine Vollmitgliedschaft einzuräumen.

Die Einräumung einer Vollmitgliedschaft ist aus historischen, kulturellen und politischen Gründen geboten. Die 1962 eingeführte Regelung, wonach ein nicht stimmberechtigter Vertreter der jüdischen Gemeinschaft in den Rundfunkrat des Südwestfunks kooptiert wird, war von Anfang an nur als Zwischenlösung gedacht. Auch in den übrigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Vertreter der jüdischen Gemeinschaft heute volles Stimmrecht.

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft (Absatz 1). Absatz 2 sieht eine gesonderte Bekanntmachung im Gesetzblatt über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vor.

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Südwestfunk

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

§ 10 des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 27. August 1951, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 13./30. September 1995, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „49“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zusätzlich entsendet der Zentralrat der Juden in Deutschland einen Vertreter, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sendegebiet des Südwestfunks haben muß.“

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Stuttgart, den 28. März 1996
Für das Land Baden-Württemberg

Erwin Teufel

Mainz, den 14. März 1996
Für das Land Rheinland-Pfalz

Kurt Beck